

Grundkurs Gastronomieführung



Grundkurs Gastronomieführung Probelektion: Gastgewerberecht

Stand September 2022



schweizer
**gastronomie
ferschule**
wann und wo Sie wollen

Schweizer
Gastronomieferschule
Spitalgasse 34
3011 Bern

031 302 11 44
sekretariat@wirtepatent.ch
www.wirtepatent.ch



Die Probelektion umfasst die Seiten 1–25 der Lektion Gastgewerberecht und zeigt Ihnen, wie eine Lektion des Grundkurses aufgebaut ist.

Lesen Sie die Probelektion durch, um ein Gefühl für die Länge und Schwierigkeit einer Lektion zu erhalten.

Wir empfehlen Ihnen einige Seiten der Probelektion genauer zu lesen, wenn Sie Schwierigkeiten mit der deutschen Sprache haben. Dadurch können Sie besser abschätzen, ob Sie den Kursinhalt verstehen.

Sie absolvieren bei uns einen Fernkurs von höchster Qualität. Doch überzeugen Sie sich am besten selbst!

[Jetzt anmelden](#)

Die Schweizer
Gastronomiefern-
schule ist seit 2015
als eduQua-
Bildungsinstitution
zertifiziert – als
einzige Fernschule
für Gastronomie
schweizweit.

Impressum

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird darauf verzichtet, immer die weibliche und männliche Form zu nennen. Die Ausführungen gelten jedoch für beide Geschlechter.

Alle Rechte vorbehalten. Wir haben sehr viel Arbeit und Aufwand in die Erstellung der folgenden Lektion gesteckt. Deshalb dürfen Sie diese Lektion oder Auszüge davon ohne unsere Genehmigung weder vervielfältigen noch weiterreichen, egal auf welche Art und Weise. Die zur Verfügung gestellten Vorlagen dürfen Sie privat und betriebsintern nutzen.

Die vorliegende Lektion basiert auf den angegebenen Quellen. Für explizit juristische Auskünfte sind entsprechende Fachpersonen zu kontaktieren.

© learnFLEX AG

Herausgeber:
Schweizer Gastronomiefernschule
learnFLEX AG
Spitalgasse 34
3011 Bern

031 302 11 44
sekretariat@wirtepatent.ch
www.wirtepatent.ch

1	Lernziele	5
2	Kantonales Gastgewerberecht	6
2.1	Voraussetzungen für das GGG	6
2.2	Bewilligungspflicht	7
2.3	Betriebsvorschriften	7
2.3.1	Öffnungszeiten	7
2.3.2	Jugendschutz	8
2.3.3	Alkoholabgabe	8
2.4	Verantwortliche Person	9
2.4.1	Anforderungen	9
2.4.2	Pflichten	9
2.5	Durchsetzung des GGGs	10
3	Schutz vor Passivrauchen	12
3.1	Bundesvorschriften	12
3.2	Kantonale Umsetzung	13
3.3	Tabakpolitik	14
4	Spiele	15
4.1	Glücksspiele	15
4.2	Lotterie	15
5	Umweltschutz	17
5.1	Schall- und Laservorschriften	17
5.1.1	Schall	17
5.1.2	Laser	18
5.2	Lichtverschmutzung	19
5.3	Abfallbewirtschaftung	19
6	Tourismus	20
7	Reisende	21

1 Lernziele

- Sie können aufzeigen, warum es das Gastgewerbegesetz und dessen Verordnung gibt und können die entscheidenden Bestimmungen wiedergeben.
- Sie sind fähig, die für das Gastgewerbe relevanten Bestimmungen des öffentlichen Rechts auf konkrete Beispiele anzuwenden (Gastgewerberecht, Tourismus, Lotterien und Glücksspiele, Schutz vor Passivrauchen, Schall- und Laserverordnung und Umwelt).



2 Kantonales Gastgewerberecht

Das Gastgewerberecht ist **kanton**al geregelt. Es gibt deshalb von Kanton zu Kanton unterschiedliche Bestimmungen. In den meisten Kantonen regeln das Gastgewerbegesetz (GGG) und die Verordnung (GGV) dazu das Gastgewerbe an sich und den Handel mit alkoholischen Getränken. Für Sie relevant ist das Gastgewerberecht des Kantons, in dem sich Ihr Gastgewerbebetrieb befindet. Sie können keinen Gastgewerbebetrieb führen, ohne sich im Gastgewerberecht ein bisschen auszukennen.



Sie eröffnen eine Bar. Können Sie sich vorstellen, welche Vorschriften es gibt, die Sie dabei beachten müssen?

Wo dürfen Ihre Gäste rauchen? An wen dürfen Sie Alkohol abgeben? Wie lange darf Ihre Bar geöffnet sein?

Nachfolgend erhalten Sie einen allgemeinen Einblick in die den meisten Kantonen gemeinsamen Regeln des Gastgewerberechts.



Im Anhang finden Sie das Gastgewerberecht Ihres Kantons mit den spezifischen Bestimmungen.

Mit dem GGG bezweckt der Gesetzgeber:

- Jugendschutz
- Gesundheitsschutz
- Alkoholmissbrauch verhindern
- beschäftigtes Personal schützen
- Konsumenten schützen
- Anwohner schützen
- Ruhe und Ordnung

2.1 Voraussetzungen für das GGG

Auch wenn Ihr Betrieb nicht unter das GGG fällt, müssen Sie die anderen Vorschriften (Lebensmittelrecht, Brandschutz, Arbeitsrecht, Alkoholabgabe usw.) einhalten.

Die Kriterien dafür, ab wann eine gastgewerbliche Tätigkeit dem GGG untersteht, können kantonal variieren. Meistens jedoch sind es die folgenden Kriterien (einzeln oder in Kombination):

Es werden mit dem Ziel, Geld zu verdienen, Gäste beherbergt oder fertig zubereitete Speisen und Getränke ausgegeben. Dazu gehört auch sämtlicher Verkauf von Alkohol an Endverbraucher. Auch die öffentliche Zugänglichkeit kann eine entscheidende Rolle spielen.

Sie finden in den verschiedenen kantonalen Gesetzen oft auch den Begriff der gewerbsmässigen Tätigkeit. Für das Gastgewerbe bedeutet **gewerbsmässig**, dass mit dem Bewirten oder Beherbergen ein Einkommen erzielt werden soll. Auch Veranstaltungen und Festwirtschaften, die zum Ziel haben, Geld für einen Verein oder eine Organisation zu verdienen, sind gewerbsmässig.

2.2 Bewilligungspflicht

In der Schweiz brauchen Sie zur Führung eines Gastgewerbebetriebes grundsätzlich eine Betriebsbewilligung. Im kantonalen Gastgewerberecht ist jeweils festgehalten, welche Ausnahmen es davon gibt und welche Behörde Ihnen eine Betriebsbewilligung erteilt. Mögliche Ausnahmen einer Betriebsbewilligungspflicht sind je nach Kanton z. B. nicht öffentliche Kantinen von Spitälern oder Altersheimen, Lokale mit ganz wenigen Plätzen, Kioske usw.

In den meisten Kantonen ist eine kantonale Behörde oder der Gemeinderat die Bewilligungsbehörde. Eine Betriebsbewilligung erhalten Sie nur, wenn gewisse Betriebsvorschriften und -auflagen eingehalten werden (z. B. Lärmschutz, Sicherheit, Jugendschutz usw.). Wenn Sie eine Bewilligung mit Alkoholausschank haben, müssen Sie grundsätzlich eine Abgabe bezahlen. Die Höhe der Abgabe ist nicht in jedem Kanton gleich. Die Abgaben werden für die Suchtprävention verwendet.

Wird eine Bewilligung erteilt, lautet diese auf eine Person und einen Betrieb. Die eingetragene Person trägt für den bewilligten Betrieb auch die Verantwortung.

2.3 Betriebsvorschriften

Alle Gastgewerbebetriebe müssen auch weiteren Betriebsvorschriften genügen. Neben dem **kantonalen Gastgewerberecht** gibt es Vorschriften beispielsweise auch im **Brandenschutz**, **Lebensmittelrecht** und dem stark **kantonal geregelten Baurecht**. Beispielsweise müssen Ihre Küchen und Gasträume mit einer ausreichenden Entlüftung ausgestattet sein, die Toiletten müssen Sie in hygienischem Zustand halten und die Gebäude und Anlagen müssen möglichst behindertengerecht gestaltet sein. Weiter müssen Sie grundsätzlich für jedes Bauvorhaben eine Baubewilligung einholen, das gilt meist auch für eine neu geplante Aussenbestuhlung.

2.3.1 Öffnungszeiten

polizeistunde



Das kantonale GGG gibt Ihnen vor, zu welcher Zeit Sie Ihren Gastgewerbebetrieb geöffnet haben dürfen und wann Sie diesen schliessen müssen (**Polizeistunde**). Der Bewilligungsinhaber ist dafür verantwortlich, dass die Gäste den Betrieb bis spätestens zur Schliessungsstunde verlassen haben.

Je nach Kanton können Sie eine generelle Überzeitbewilligung (generelle Verlängerung) und / oder Einzelbewilligungen (einzelne Verlängerungen) beantragen. Ob Ihnen eine Bewilligung genehmigt wird, kann u. a. vom Standort (Erschliessung), von den Parkplätzen, den Nachbarn (Möglichkeit zur Einsprache) und / oder von baupolizeilichen Aspekten abhängen.

Wenn Sie eine **generelle Überzeitbewilligung** erhalten, dürfen Sie die gesetzliche Schliessungsstunde wie bewilligt überschreiten. Anders als die **Einzelbewilligung** ist die generelle Überzeitbewilligung nicht auf einen bestimmten Tag oder Anlass beschränkt.

Weiter kennt jeder Kanton zum Teil auch unterschiedliche Freinächte. An diesen dürfen alle Betriebe durchgehend Gäste bewirten. Diese Freinächte werden amtlich bewilligt.



Die Gerüchteküche in Thun hat keine generelle Überzeitbewilligung. Sie möchte über die Fasnacht zwei Abende länger als bis zu der im Kanton Bern geltenden Schliessungsstunde (0.30 Uhr) geöffnet haben.

Folgende Fragen muss sich die verantwortliche Person stellen:

- Gibt es über die Fasnacht im Kanton Bern Freinächte?
- Keine Freinächte: Kann ich im Kanton Bern Einzelbewilligungen beantragen?

Je nachdem braucht die Gerüchteküche eine Bewilligung, damit sie länger offen haben kann oder nicht.

2.3.2 Jugendschutz

Im Kanton Tessin dürfen gar keine alkoholischen Getränke an Jugendliche unter 18 Jahren abgegeben werden.

Die verantwortliche Person muss den Jugendschutz¹ gewährleisten. Dazu gehört:

- kein Alkohol für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren
- keine Spirituosen für Jugendliche unter 18 Jahren
- nur vergorene alkoholische Getränke (Bier, Wein und Most) für Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren

In gewissen Kantonen gibt es zusätzliche Jugendschutzbestimmungen für den Besuch von Gastgewerbebetrieben, die Sie beachten müssen. Zum Beispiel dürfen im Kanton Bern Jugendliche bis 16 Jahre ohne Eltern oder andere gesetzlichen Vertreter nicht beherbergt und nur bis 21 Uhr bewirtet werden.

2.3.3 Alkoholabgabe

Bei Betrieben mit Alkoholausschank gilt der Sirupartikel:

Es müssen je nach Kanton mindestens zwei oder drei alkoholfreie Getränke billiger angeboten werden als das billigste alkoholhaltige Getränk in der gleichen Menge.



Im Kanton Bern müssen mindestens drei alkoholfreie Getränke billiger angeboten werden als das billigste alkoholhaltige Getränk in der gleichen Menge.

Das billigste alkoholische Getränk in der Gerüchteküche in Thun ist eine Stange Bier (3 dl) für Fr. 4.-.

Somit muss die Gerüchteküche mindestens drei alkoholfreie Getränke der gleichen Menge unter Fr. 4.- anbieten.

Beispiel:

Süssmost (3 dl) für Fr. 3.50,
Rivella (3 dl) für Fr. 3.80 und
Mineralwasser (3 dl) für Fr. 3.30.-.

Kaffee und Tee zählen nicht, da die Menge kleiner als 3 dl ist.

Ebenfalls nicht erlaubt sind Happy Hours mit Spirituosen. Wenn Sie in Ihrem Gastronomiebetrieb also eine Happy Hour durchführen möchten, vermerken Sie explizit, dass diese nicht für Spirituosen und Alcopops gilt. Denn das Happy-Hours-Verbot gilt für pure Spirituosen und Mixgetränke mit Spirituosen (zum Beispiel Gin Tonic, Whisky Cola usw.).²

Oft finden Sie im kantonalen GGG weitere Vorschriften zum Thema Alkoholabgabe.

¹ Der Jugendschutz wird in der Lektion 5 Prävention noch ausführlicher erläutert.

² Das Verbot der Alkoholabgabe und die Vergünstigungen von Spirituosen werden in der Lektion 5 Prävention noch ausführlicher erläutert.

2.4 Verantwortliche Person

In jedem Betrieb hat eine Person die Verantwortung zu tragen. In der Regel ist dies der Bewilligungsinhaber und Träger des **Fähigkeitsausweises** (umgangssprachlich **Wirtepatent**), sofern dieser vorgeschrieben ist.

In den kantonalen Gastgewerbeetzen sind die Anforderungen und Pflichten der verantwortlichen Person aufgeführt.

2.4.1 Anforderungen

Grundsätzlich müssen Sie als verantwortliche Person

- eine einwandfreie Betriebsführung gewährleisten können,
- die Verantwortung für den gesamten Betrieb tragen,
- urteilsfähig und volljährig sein,
- eine anerkannte Ausbildung (Fähigkeitsausweis oder ähnliches) sowie
- einen guten Leumund vorweisen können.

In einigen Kantonen müssen Sie einen Fähigkeitsausweis besitzen, um einen Gastgewerbebetrieb zu führen. Die verantwortliche Person muss Grundkenntnisse zur Führung eines Gastgewerbebetriebs erlangen.

Es gibt auch Kantone, in denen zur Führung eines Gastgewerbebetriebes kein Fähigkeitsausweis notwendig ist (z. B. Zürich, Graubünden, Schwyz usw.).

2.4.2 Pflichten



Grundsätzlich müssen Sie als verantwortliche Person:

1. Für Ruhe und Ordnung sorgen.
2. Den Betrieb so führen, dass keine übermässigen Einwirkungen auf die Nachbarschaft (z. B. Abfall, Geruch, Lärm usw.) entstehen.
3. Dafür sorgen, dass kein übermässiger Lärm in der Umgebung entsteht.
4. Die Betriebsvorschriften einhalten und durchsetzen.

Sie müssen als verantwortliche Person den Betrieb leiten und vor Ort sein. Bei Abwesenheiten müssen Sie einen Stellvertreter bestimmen.

Sie als verantwortlicher Betriebsleiter haben die Pflicht, die Aufsichts- und Kontrollorgane (Lebensmittelinspektor, Fremdenpolizei, usw.) bei ihrer Arbeit zu unterstützen. Das bedeutet, dass Sie ihnen Zutritt zu allen Betriebsräumen gewähren müssen und ihnen die Einsicht in die Geschäftsbücher ermöglichen, sofern dies notwendig ist. Wenn Gäste übernachten, so müssen Sie aus sicherheitspolizeilichen Gründen eine Gästeliste führen. Diese Unterlagen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Die Kontrollorgane dürfen auch diese einsehen.

Solche Kontrollen dürfen auch ausserhalb der Öffnungszeiten stattfinden und müssen nicht angemeldet sein. Ist die verantwortliche Person nicht anwesend, so hat das Personal den Zutritt zu gewähren.

Sie müssen auch klare und wahrheitsgetreue Angaben zu den angebotenen Leistungen machen. Dazu sind die Vorschriften der Verordnung betreffend die Information über Lebensmittel (LIV)³ einzuhalten.

2.5 Durchsetzung des GGGs

Die verantwortliche Behörde hat verschiedene Instrumente zur Durchsetzung des GGGs zur Verfügung. Bei kleineren Vergehen verfügt die Behörde meist Auflagen wie beispielsweise Verstärker limitieren, Fenster schliessen, Alkoholausschank einschränken usw. Bei einer schwerwiegenden Störung der Ruhe und Ordnung kann es auch sein, dass Ihr Betrieb vorläufig geschlossen wird. Wenn Sie das GGG nicht einhalten, droht Ihnen ebenfalls eine Busse. Als weitreichendste Massnahme kann die Behörde Ihren Betrieb unter Umständen auch ganz schliessen. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn Sie die Sicherheit der Gäste nicht gewährleisten können.

Die verantwortliche Behörde beauftragt häufig die Polizei, das GGG durchzusetzen.



Lesen Sie unbedingt das Gastgewerbegesetz und die dazugehörige Verordnung Ihres Kantons sorgfältig durch. Sie finden darin die expliziten Bestimmungen, die Sie bei der Führung Ihres Gastgewerbebetriebs einhalten müssen.

³ Die LIV wird in der Lektion 3 Lebensmittelsicherheit behandelt.

Repetitionsfragen

1. Welche Aussage zum Gastgewerberecht ist richtig?

- a. Für die ganze Schweiz gilt dasselbe Gastgewerberecht.
- b. Das Gastgewerberecht ist nach den Schweizer Sprachregionen aufgeteilt.
- c. Jeder Kanton hat sein eigenes Gastgewerberecht.

2. Was wird im Gastgewerbegesetz nicht geregelt?

- a. Lebensmittelkontrolle
- b. Öffnungszeiten
- c. Alkoholhandel

3. Was gilt für die verantwortliche Person?

- a. Sie muss die Betriebsvorschriften einhalten.
- b. Sie muss immer ein Wirtepatent haben.
- c. Sie muss nicht unbedingt im Betrieb arbeiten.

4. Welche Aussage zum Sirupartikel ist falsch?

- a. Je nach Kanton müssen mindestens zwei oder drei alkoholfreie Getränke billiger angeboten werden als das billigste alkoholhaltige Getränk in der gleichen Menge.
- b. Der Sirupartikel ist in jedem Kanton gleich geregelt.
- c. Der Sirupartikel gilt nur bei Betrieben mit Alkoholausschank.

Auflösung:

1.c 2.a 3.a 4.b

3 Schutz vor Passivrauchen

Als Gastwirt stehen Sie in der Pflicht, die geltenden Bestimmungen zum Schutz vor Passivrauchen in Ihrem Betrieb umzusetzen.

3.1 Bundesvorschriften



Das eidgenössische Gesetz zum Schutz vor Passivrauchen und die Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen sehen vor, dass in geschlossenen Räumen, die öffentlich zugänglich sind oder mehr als einer Person als Arbeitsplatz dienen, grundsätzlich nicht mehr geraucht werden darf.

Gastronomiebetriebe sind in der Regel allgemein öffentlich zugänglich, weshalb in den geschlossenen Räumen das Rauchen verboten ist. Im Gastgewerbe gibt es jedoch zwei Ausnahmemöglichkeiten:

- Raucherräume (Fumoirs)
- Raucherlokal

Das Rauchverbot gilt auch auf gedeckten Terrassen oder in Festzelten falls keine komplette Fassade- oder Dachseite ständig offen ist.

Raucherräume (Fumoir)

Wirtschaftsbetriebe können in besonderen, von anderen Räumen dicht abgetrennten Raucherräumen das Rauchen gestatten, sofern deren Fläche höchstens einen Drittel der Gesamtfläche der Ausschankräume beträgt. Sie müssen gut gekennzeichnet sein, über eine ausreichende Belüftung verfügen und dürfen nicht als Durchgang in andere Räume dienen.

Raucherlokal

Kleine Restaurationsbetriebe mit einer dem Publikum zugänglichen Gesamtfläche von höchstens 80 m² können beim Kanton eine Bewilligung als Raucherlokal beantragen. Auch sie müssen deutlich gekennzeichnet sein und eine ausreichende Belüftung haben.

Weitere Bestimmungen des Bundesgesetzes zum Passivrauchen

- Mitarbeiter dürfen nur in Raucherräumen oder Raucherlokalen beschäftigt werden, wenn sie die ausdrückliche Zustimmung dafür geben, die auch im Arbeitsvertrag festgehalten werden muss.
- In Hotelzimmern darf der Betriebsleiter selbst entscheiden, ob er das Rauchen zulassen will oder nicht. Falls er es erlaubt, hat er dafür zu sorgen, dass die durch Rauch belastete Luft nicht in andere Räume dringt.
- Wer das Gesetz missachtet, wird mit einer Busse bis zu 1'000 Franken bestraft. Dies betrifft einerseits die Raucher, andererseits auch den Bewilligungsinhaber, sofern er das Rauchverbot nicht durchsetzt.

3.2 Kantonale Umsetzung

Die Kantone müssen sich an das Bundesgesetz und die Verordnung zum Passivrauchen halten, sie dürfen aber strengere Vorschriften erlassen. Viele Kantone haben diese Möglichkeit genutzt.

Daher müssen Sie als Gastwirt besonders auch die kantonalen Bestimmungen kennen. Informieren Sie sich entsprechend, welche Vorschriften in Ihrem Kanton gelten.



Welche strengeren Vorschriften können die Kantone treffen?

Viele Kantone haben sich zum Beispiel dazu entschlossen, dass Raucherlokale nicht erlaubt sind. Gewisse Kantone haben verfügt, dass der Raucherraum nicht bedient sein darf, auch wenn der Mitarbeiter damit einverstanden wäre. In manchen Kantonen braucht es keine Bewilligung für einen Raucherraum, in gewissen Kantonen herrscht lediglich eine Meldepflicht und in anderen Kantonen muss eine Bewilligung eingeholt werden. Die Bussen bei Nichtbeachtung der Passivschutzgesetze fallen in manchen Kantonen höher als im eidgenössischen Gesetz aus.

Welche Beobachtungen haben Sie im Alltag gemacht? Wo wird überall geraucht? Was denken Sie: Hat Ihr Kanton strengere Vorschriften zum eidgenössischen Gesetz und der Verordnung getroffen?



3.3 Tabakpolitik

Auch das **Abgabealter** und das **Werbeverbot** für Tabak sind kantonal geregelt. Die folgende Tabelle gibt Ihnen einen Überblick zur rechtlichen Situation in den Kantonen:

Kt.	Schutz vor Passivrauchen (Gastronomie)	Abgabeverbote an Kinder / Jugendliche	Werbeeinschränkungen
CH	Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen (BG) seit 1.5.2010	-	-
AG	keine weitergehende Regelung als BG	< 16 seit 1.1.2010	-
AI	keine weitergehende Regelung als BG	-	-
AR	keine Raucherbetriebe, bediente Raucherräume zugelassen seit 1.1.2011	< 16 seit 1.1.2008	Werbeeinschränkung (Plakate) seit 1.1.2008
BE	keine Raucherbetriebe, bediente Raucherräume zugelassen seit 1.7.2009	< 18 seit 1.1.2007	Werbeeinschränkung (Plakate) seit 1.1.2007
BL	keine Raucherbetriebe, unbediente Raucherräume zugelassen seit 1.5.2010	< 18 seit 1.1.2007	Werbeeinschränkung (Plakate) seit 1.1.2007
BS	keine Raucherbetriebe, unbediente Raucherräume zugelassen seit 1.4.2010	< 18 seit 1.8.2007	Werbeeinschränkung (Plakate) seit 1.7.2005
FR	keine Raucherbetriebe, unbediente Raucherräume zugelassen seit 1.1.2010	< 18 seit 1.1.2021	-
GE	keine Raucherbetriebe, unbediente Raucherräume zugelassen seit 1.11.2009	< 18 seit 6.4.2020	Werbeeinschränkung (Plakate, Kino) seit 20.10.2000
GL	keine weitergehende Regelung als BG	< 16 seit 31.12.2009	-
GR	keine Raucherbetriebe, bediente Raucherräume zugelassen seit 1.3.2008	< 16 seit 1.7.2006	Werbeeinschränkung (Plakate) seit 1.7.2006
JU	keine weitergehende Regelung als BG	< 18 seit 31.12.2008	-
LU	keine weitergehende Regelung als BG	< 16 seit 1.1.2006	-
NE	keine Raucherbetriebe, unbediente Raucherräume zugelassen seit 1.4.2009	< 18 seit 31.12.2010	-
NW	keine weitergehende Regelung als BG	< 18 seit 1.3.2009	-
OW	keine weitergehende Regelung als BG	< 18 seit 31.1.2012	Werbeeinschränkung (Plakate) seit 1.2.2016
SG	keine Raucherbetriebe, bediente Raucherräume zugelassen seit 1.1.2014	< 16 seit 1.10.2006	Werbeeinschränkung (Plakate, Kino) seit 1.10.2006
SH	keine weitergehende Regelung als BG	< 18 seit 31.12.2008	-
SO	keine Raucherbetriebe, bediente Raucherräume zugelassen seit 1.1.2009	< 18 seit 1.9.2019	Werbeeinschränkung (Plakate, Kino, Sponsoring) seit 1.7.2007
SZ	keine weitergehende Regelung als BG	-	-
TG	keine weitergehende Regelung als BG	< 16 seit 1.1.2007	Werbeeinschränkung (Plakate) seit 1.1.2007
TI	keine Raucherbetriebe, bediente Raucherräume zugelassen seit 12.4.2007	< 18 seit 31.8.2009	Werbeeinschränkung (Plakate) seit 1.5.2009
UR	keine Raucherbetriebe, bediente Raucherräume zugelassen seit 1.9.2009	< 16 seit 1.9.2009	Werbeeinschränkung (Plakate) seit 1.9.2009
VD	keine Raucherbetriebe, unbediente Raucherräume zugelassen seit 15.9.2009	< 18 seit 1.1.2006	Werbeeinschränkung (Plakate) seit 1.7.2007
VS	keine Raucherbetriebe, unbediente Raucherräume zugelassen seit 1.7.2009	< 18 seit 1.1.2019	Werbeeinschränkung (Plakate, Kino, Sponsoring) seit 1.7.2009
ZG	keine weitergehende Regelung als BG	< 18 seit 1.3.2010	Werbeeinschränkung (Plakate) seit 1.3.2010
ZH	keine Raucherbetriebe, bediente Raucherräume zugelassen seit 1.5.2010	< 16 seit 1.7.2008	Werbeeinschränkung (Plakate) seit 1.7.2008

Quelle: Bundesamt für Gesundheit (BAG), Stand Januar 2022.

4 Spiele

4.1 Glücksspiele

Der Bund erlaubt Glücksspiele nur in konzessionierten Spielbanken (Casinos). Ein **Glücksspiel** ist ein Spiel um Geld, bei dem der Gewinn ganz oder hauptsächlich vom Zufall abhängt (z. B. Würfeln).

Erlaubt sind hingegen **Geschicklichkeitsspiele**, bei denen der Beste gewinnt (z. B. Preissenen und Schätzspiele). Dafür brauchen Sie auch keine Bewilligung.

Kantonal geregelt ist das Aufstellen von **Geschicklichkeitsautomaten** (z.B. Flipperkasten).

4.2 Lotterie

Der Bund erlaubt nur **Lotterien**, die einem gemeinnützigen oder wohltätigen Zweck dienen. Solche Lotterien kann der Kanton bewilligen, muss er aber nicht.

Lottos und **Tombolas** unterstehen dem kantonalen Recht.

Der Bund definiert **Lottos** und **Tombolas** als Lotterien, die bei einem Unterhaltungsanlass durchgeführt werden. Die Gewinne bestehen ausschliesslich aus Naturalabgaben und nicht aus Geldbeträgen. Die Ausgabe der Einsatzkarten / Lose sowie deren Ziehung und die Herausgabe der Gewinne erfolgen am Unterhaltungsanlass.

Fragen Sie bei der Bewilligungsbehörde Ihres Kanton nach, was in Ihrem Kanton betreffend Spiele im Gastgewerbe erlaubt ist und wie Sie eine allfällige Bewilligung dafür erhalten.



Repetitionsfragen

5. Darf der Kanton im Bereich Passivrauchen andere Vorschriften erlassen als der Bund?

- a. nein
- b. ja, aber nur weniger strenge
- c. ja, aber nur strengere

6. Beim Geschicklichkeitsspiel:

- a. hängt der Gewinn weder vom Zufall ab, noch gewinnt der Beste
- b. hängt der Gewinn vom Zufall ab
- c. gewinnt der Beste

7. Welche Aussage zum Abgabealter von Tabakwaren ist richtig?

- a. Je nach Kanton liegt die Altersgrenze bei der Abgabe von Tabakwaren bei 16 Jahren oder 18 Jahren.
- b. In jedem Kanton dürfen Tabakwaren an Jugendliche ab 16 Jahren abgegeben werden.
- c. Je nach Kanton liegt die Altersgrenze bei der Abgabe von Tabakwaren bei 18 Jahren oder 20 Jahren.

Auflösung:

5.c 6.c 7.a

5 Umweltschutz

5.1 Schall- und Laservorschriften

Lärm ist ein unerwünschter, unangenehmer oder sogar schädlicher Schall, der in Dezibel (dB(A)) gemessen wird. In der Gastronomie besonders kritisch sind Musikkärm im Freien, Verkehrslärm der Gäste, Gartenwirtschaften und Bässe von Musikanlagen. Lärm verursacht immer wieder Probleme, insbesondere mit Nachbarn. Die Lärmwahrnehmung ist sehr individuell, die Behörden müssen verschiedenen Interessen Rechnung tragen.

Wenn Sie Veranstaltungen wie Konzerte, Festivals, Partys usw. durchführen, müssen Sie die Grenzwerte und Rahmenbedingungen der **Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG)** einhalten. Die V-NISSG gilt unabhängig davon, ob die Veranstaltung im Freien oder in einem Gebäude stattfindet. Der Veranstalter ist verantwortlich dafür, dass die Anforderungen der V-NISSG erfüllt sind.

5.1.1 Schall

Grundsätzlich müssen Sie den allgemeinen **Schallpegelgrenzwert von 93 dB(A)** einhalten.

Wenn Sie eine Veranstaltung durchführen, die sich ausschliesslich an **Jugendliche unter 16 Jahren** richtet, dürfen Sie den Schallpegelgrenzwert von 93 dB(A) nicht überschreiten.

Andere Veranstaltungen mit einem Schallpegel über 93 dB(A) sind zulässig, sie müssen aber gemeldet werden und spezielle Anforderungen erfüllen.



Wenn an einer Veranstaltung Geräte elektronisch an einen Verstärker angeschlossen werden, um die Lautstärke zu erhöhen, ist das eine Veranstaltung mit elektroakustisch verstärktem Schall.

Wenn Sie eine Veranstaltung mit elektroakustisch verstärktem Schall mit einem Schallpegel von **Schallpegel von 93–96 dB(A)** durchführen, müssen Sie dafür sorgen, dass:

- die Veranstaltung schriftlich gemeldet wird;
- der Schallpegel die 96 dB(A) nicht übersteigt;
- der Maximalpegel von 125 dB(A) während der gesamten Dauer der Veranstaltung nie überschritten wird;
- das Publikum im Eingangsbereich der Veranstaltung deutlich sichtbar auf den maximalen Schallpegel von 96 dB(A) hingewiesen wird;
- das Publikum im Eingangsbereich der Veranstaltung deutlich auf die mögliche Schädigung des Gehörs durch hohe Schallpegel und die Zunahme dieser Gefahr mit der Dauer der Veranstaltung hingewiesen wird;
- dem Publikum ein entsprechender Gehörschutz kostenlos angeboten,
- der Schallpegel während der Veranstaltung mit einem Schallmessgerät überwacht wird
- und das Schallgerät nach bestimmen Vorschriften eingestellt ist.

Unter bestimmten Voraussetzungen sind Schallpegel bis 100 dB(A) möglich. Der Schallpegel von 100 dB(A) darf jedoch nicht überschritten werden.

Veranstaltung über 93 dB(A) schriftlich melden

Wem:	Wann:	Was:
der zuständigen kantonalen Behörde	14 Tage vor der Veranstaltung	<ul style="list-style-type: none">- Datum, Beginn und Ende der Veranstaltung- Ort und Art der Veranstaltung- maximaler Schallpegel- Name und Adresse des Veranstalters- Name und Erreichbarkeit der verantwortlichen Person vor Ort- Bestimmte Zusatzangaben bei Veranstaltungen bis 100 dB(A)

5.1.2 Laser

Auch die günstig erhältlichen Laser, sogenannte „Billig-Laser“, dürfen Sie nicht einfach aufstellen.

Wenn Sie an Veranstaltungen drinnen oder draussen Laser einsetzen, müssen Sie dazu einige Vorschriften beachten, weil Laser starke Strahlen abgeben können. Treffen solche Strahlen ins Auge, kann es zu schwerwiegenden Verletzungen kommen. Wenn Laser in den Himmel strahlen ist auch das Flugpersonal vor Augenschäden zu schützen.

Wenn Sie drinnen im Publikumsbereich Laser der Klasse 1 oder 2 einsetzen, dann braucht es keine Meldung ans Bundesamt für Gesundheit (BAG). Wenn Sie diese beiden Klassen im Freien einsetzen wollen oder diese Klassen ins Freie strahlen, dann ist der Veranstalter die verantwortliche Person. Sie muss wegen der Luftraumbestrahlung eine Meldung ans BAG machen.

Veranstaltungen mit Lasereinrichtungen der Klasse 1M, 2M, 3R, 3B oder 4 dürfen nur von sachkundigen Personen durchgeführt werden, die vor und während der Veranstaltung anwesend sind. Diese Veranstaltungen sind zwingend dem BAG schriftlich zu melden. Die verantwortliche Person muss mindestens eine Sachkundebestätigung aufweisen. Bei der Bestrahlung im Publikumsbereich mit den Klassen 1M, 2M, 3R, 3B oder 4 braucht sie einen Sachkundenachweis.

Laser schriftlich melden

Wem:	Wann:	Was:
dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) online per Meldeportal ⁴	14 Tage vor der Veranstaltung	<p>Onlineformular:</p> <ul style="list-style-type: none">- Laserklasse, Laserstrahlung, Laser im Luftraum- Kontaktangaben- Spezifikation zu allen Lasereinrichtungen



Auf der Homepage des BAGs (Reiter Gesund leben / Umwelt & Gesundheit / Strahlung, Radioaktivität & Schall / Elektromagnetische Felder (EMF), UV, Laser und Licht / Laserpointer, Veranstaltungen mit Laserstrahlung, Lasertag / Veranstaltungen mit Laserstrahlung) finden Sie alle Informationen zu Veranstaltungen mit Lasern sowie zu den Kursangeboten für die Ausbildung.

⁴ www.gate.bag.admin.ch/mpl/ui/home

5.2 Lichtverschmutzung

Wenn Licht im Übermass eingesetzt wird, stört dies sowohl die Menschen als auch die Natur. Dieses unerwünschte, schädliche Licht verursacht eine Umweltverschmutzung. Diese Umweltverschmutzung wird als **Lichtverschmutzung** bezeichnet.

Aussenbeleuchtungen müssen Sie so einrichten, dass Ihr Licht möglichst viel nützt und wenig stört. Lichtstrahlen dürfen die Umgebung und den Himmel nicht unnötig erhellen.

Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) empfiehlt den Kantonen, den Betrieb von himmelwärts gerichteten Anlagen, die keine Beleuchtungs- oder Sicherheitsfunktionen von Bauten erfüllen (z. B. Skybeamer und Laserscheinwerfer), möglichst zu verbieten.

5.3 Abfallbewirtschaftung

Um die Abfallmenge zu reduzieren, schenkt die Schweiz der Abfallbewirtschaftung grosse Aufmerksamkeit. Auch in der Gastronomie ist die Abfallbewirtschaftung ein Thema, schliesslich fallen in einem Betrieb beträchtliche Mengen an Abfall an. Dies sind insbesondere Hauskehricht, Verpackungsmaterialien, Küchenabfälle, Altglas, Altöl und andere Sonderabfälle.

Um die Menge an Abfall zu reduzieren und damit auch die Kosten zu senken, können Sie:

- Verpackungsmaterial mittels Mehrweggebinden sparen. Sie geben den Behälter für Waren (z. B. Obst oder Mehrwegflaschen) an den Lieferanten zurück und dieser kann ihn wiederverwenden.
- Mit dem Lieferanten vereinbaren, dass er Verpackungsmaterialien wie Karton und Kunststofffolien wieder zurücknimmt.
- Die Grösse der Menüportionen dem Hunger der Gäste anpassen.

Bei der fachgerechten Entsorgung von Abfällen gilt unter anderem:

Papier, Karton, Glas, PET, Blech, Dosen usw. getrennt entsorgen.

Gemischte Abfälle im Hauskehricht entsorgen.

Speiseöle und -fette an einen Betrieb mit kantonaler Bewilligung abgeben.

Küchen- und Speisereste dürfen nicht an Schweine verfüttert werden. Die Verfütterung von Speiseresten (Küchen- und Speiseabfälle) aus Restaurants und Hotels an Schweine in Schweinemästereien ist seit dem 1. Juli 2011 definitiv verboten.

Sonderabfälle als Sonderabfälle entsorgen.

6 Tourismus

In einigen Kantonen gibt es ein Tourismusgesetz. Darin sind die Abgaben zur Tourismusförderung aufgeführt und es wird erläutert, wer diese zu bezahlen hat. Die Kantone erheben für die Finanzierung der Tourismusförderung verschiedene Abgaben:

1. Kurtaxe
2. Beherbergungsabgabe
3. Wirtschaftsförderungsabgabe, auch Tourismusförderungsabgabe genannt

Diese Abgaben sind für Sie vor allem dann von Bedeutung, wenn Sie Gäste beherbergen und / oder wenn Sie mit Ihrem Betrieb einen hohen Nutzen aus dem Tourismus ziehen.

7 Reisende

Der Bund schreibt vor, dass die Reisendengewerbetätigkeit **grundsätzlich bewilligungspflichtig** ist. Gemeint ist damit, das Verkaufen von Waren oder Dienstleistungen durch Umherziehen oder durch Aufsuchen von privaten Haushalten. Zudem fallen auch das befristete Verkaufen von Waren ausserhalb von ständigen Verkaufsräumen im Freien, in einem Lokal oder von einem Fahrzeug aus (befristetes Wanderlager) darunter. Ebenfalls gehören das Schaustellergewerbe und der Zirkus dazu.

Reisende, Schausteller und Zirkusbetreiber müssen das Gesuch für eine Bewilligung einreichen:

- im Kanton, in dem sie im Handelsregister eingetragen sind;
- im Wohnsitzkanton, wenn sie nicht im Handelsregister eingetragen sind;
- im Kanton, in dem das erste Mal die Reisendengewerbetätigkeit aufgenommen oder die Anlage das erste Mal aufgebaut wird für Personen mit Aufenthalt, Wohnsitz oder Sitz im Ausland.

Reisende erhalten eine Ausweiskarte mit ihrem Namen. Diese müssen sie während der Ausübung von Geschäftstätigkeiten auf sich tragen.

Repetitionsfragen

8. Wer ist bei einer Veranstaltung verantwortlich für die Einhaltung der V-NISSG?

- a. der Veranstalter
- b. der Installateur der Schall-/Laseranlage
- c. die Kantonspolizei

9. Wofür werden die im Tourismusgesetz beschriebenen Abgaben verwendet?

- a. für die Vereinheitlichung des Schweizer Tourismus
- b. für die Sicherstellung von Ruhe und Ordnung
- c. zur Finanzierung der Tourismusförderung

10. Welche Aussage zur Reisendengewerbetätigkeit ist falsch?

- a. Der Zirkus und das Schaustellergewerbe gehören auch zur Reisendengewerbetätigkeit.
- b. Für die Reisendengewerbetätigkeit braucht es grundsätzlich keine Bewilligung.
- c. Die Reisendengewerbetätigkeit ist grundsätzlich bewilligungspflichtig.

Auflösung:

8.a 9.c 10.b

Mehr zum Thema Gastgewerberecht Ihres Kantons lernen Sie im Grundkurs Gastronomieführung.

Aus Ressourcengründen stellen wir Ihnen die Probelektion nur in digitaler Form zur Verfügung. Die Kurslektionen erhalten Sie als Kursteilnehmer/-in von uns in Papierform per Post.

Wenn die Probelektion Sie überzeugt hat, können Sie sich direkt online für den Grundkurs Gastronomieführung anmelden auf wirtepatent.ch/anmeldung.

Weitere Informationen zum Grundkurs Gastronomieführung erhalten Sie unter den folgenden Links:

Kursablauf wirtepatent.ch/kursablauf

Häufige Fragen (FAQ) wirtepatent.ch/faq



Telefonische Beratung

Haben Sie Fragen?

Rufen Sie uns an:

031 302 11 44

S. Staude, Kursbetreuerin